

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/2152/2014**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 30.04.2014

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Peter Zerche

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Zercher vom 29.04.2014 - Kunstleitpfosten -

Anfrage:

„Bezahlen die Firmen, welche die Leitpfosten zur Eigenwerbung gewerblicher Art (BWE, Menges u. a.) nutzen, Gebühren nach der städt. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen)?“

In o. g. Fällen handelt es sich um Werbeanlagen und nicht um temporäre Alltagskunst.

Da die Stadt selbst bestätigt, dass sie den Bereitstellern der Leitpfosten einen konkreten Standort nicht gewährleisten kann, geschweige denn, eine Übersicht hat, welcher Pfosten wo platziert wurde, dürfte eine Rückgabe der Pfosten an die Schöpfer der temporären Alltagskunst wohl nicht oder nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Daraus erwächst die Frage, wie die Pfosten später entsorgt werden. Da sie mit allerlei unbestimmten Materialien verziert wurden, dürfte eine direkte Verwertung - zumindest des Holzes - wohl nicht gegeben sein. Sind diese dann als Sondermüll zu behandeln und wer trägt dafür die Kosten?“